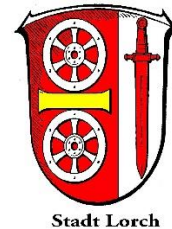


Verfügung Nr. 11 des Bürgermeisters

Maßnahmen zur Eingrenzung des Coronavirus



Stadt Lorch

5Zur weiteren Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus werden hiermit für den Bereich der Stadt Lorch am Rhein weiterführende Maßnahmen angeordnet:

1. Das Rathaus der Stadt Lorch ist seit **Montag, 18. Mai 2020** für den Publikumsverkehr wieder geöffnet:

***Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr (außer mittwochs) und
Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr***

Die Stadtverwaltung ist telefonisch unter folgender Nummer zu erreichen:

06726 – 18 0

Es wird darum gebeten, einen Termin zu vereinbaren. Besucher*innen sollen auch weiterhin klingeln und einzeln mit Schutzmaske eintreten. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

- Schriftliche Anfragen können auch weiterhin auf dem Postweg eingesendet werden, ebenso wie Anfragen per E-Mail. Diese sind zu richten an:

info@lorch-rhein.de

- Allgemeine Anfragen können darüber hinaus auch an die allgemeine Behördennummer gerichtet werden:

Tel. 115 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr)

2. Alle öffentlichen Gebäude der Stadt Lorch, wie DGHs, MZGs, Gruppenräume, Jugendzentren, Bauhof, Hilchenhaus, Robert-Struppmann-Museum, sind seit **Montag, 25. Mai 2020** unter Beachtung der Hygieneregeln wieder geöffnet.
3. Die Touristinformation im Hilchenhaus ist **seit 11. Mai 2020** wieder geöffnet.
4. Alle Spielplätze in Lorch sind **seit 4. Mai 2020** wieder geöffnet.
5. Alle Grillplätze in Lorch und den Stadtteilen bleiben weiterhin gesperrt.
6. Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind **mit bis zu 250 Teilnehmern** unter Auflagen wieder möglich. Dazu muss aber gewährleistet sein, dass Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
7. **Seit 09. Mai 2020** darf wieder **Freizeit- und Amateursport** unter Beachtung der Hygieneregeln betrieben werden. Er muss kontaktfrei und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen ausgeübt werden.
8. Alle Großveranstaltungen, Volksfeste, Tanzveranstaltungen sind weiterhin abzusagen. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet.
9. Trauungen dürfen mit max. 10 Personen inkl. Brautpaar stattfinden, bzw. bis 250 Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen 2 Personen.
10. Bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern und die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzuhalten.

Diese Verfügung gilt **bis auf Weiters.**

Lorch, den 14.08.2020

Ivo Reißler
Bürgermeister